



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen 2016; Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2015, GZ IV A 1 - S 2532/14/10001 (2015/0730563); DOK 2015/1179891**

---

Vielen Dank für die Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke 2016 zu übermitteln. Da die Finanzämter erst im März 2016 mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2015 beginnen, haben die meisten Steuerzahler gegenwärtig noch keine Steuererklärung angefertigt. Daher können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf Erfahrungswerte zurückgreifen, welche Probleme beim Ausfüllen der aktuellen Vordrucke aufgetreten sind. Wir behalten uns daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge zu unterbreiten. Zunächst möchten wir Sie bitten, folgende Anregungen in der Kommission zu berücksichtigen.

#### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung**

##### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 1 – Verzicht auf elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung bei Anlage EÜR**

Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn z. B. Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit vorliegen. Gemäß BMF-Schreiben vom 27. Oktober 2015 wird es bei Betriebseinnahmen unter 17.500 Euro im Wirtschaftsjahr nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigelegt wird. In diesem Fall wird auch auf die elektronische Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet. Zudem besteht die Möglichkeit, in Härtefällen auf eine elektronische Übermittlung zu verzichten. Wir regen an, diese Punkte in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

##### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 13 – Anlage Kind/Beispiele**

Die Beispiele sind auf Seite 13 – anders als auf Seite 7 der Anleitung – optisch durch einen Strich getrennt. Wir regen an, ein einheitliches Layout zu nutzen und die Beispiele direkt im Anschluss zu den entsprechenden Zeilennummern – ohne Trennung – aufzuführen.

#### **Hauptvordruck**

##### **Hauptvordruck, Zeile 49 – Spenden**

Spenden und steuerbegünstigte Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Wir bitten, im Hauptvordruck einen Hinweis auf diese Belegvorlagepflicht einzufügen. Zwar ist in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung ein Hinweis enthalten, die Anleitung wird aber nicht zwingend von jedem Steuerzahler gelesen. In der Anlage KAP ist eine ähnliche Vorlagepflicht bereits mit einem Hinweiskästchen auf dem Vordruck kenntlich gemacht.

### **Hauptvordruck, ab Zeile 61 – Behinderten-Pauschbetrag**

Es wäre hilfreich, den Begriff „Behinderten-Pauschbetrag“ in den Vordrucken zu erwähnen, da viele Steuerzahler diesen gängigen Begriff kennen. Zudem steht Menschen mit einer Behinderung ein Wahlrecht zu, um die finanziellen Folgen ihrer Behinderung steuerlich auszugleichen: Entweder wird – je nach Grad der Behinderung – auf Antrag ein Behinderten-Pauschbetrag gewährt oder die tatsächlichen Aufwendungen werden durch Einzelnachweise als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt. Es ist daher ratsam, genau zu errechnen, ob der Pauschbetrag oder der Einzelnachweis günstiger ist. Diese Alternativen sollten auch Erwähnung in den Vordrucken finden. Vor allem sollte deutlich werden, dass durch die Wahl des Behinderten-Pauschbetrages bestimmte Kosten, die Menschen unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, dann nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden können, z. B. Heim- und Pflegekosten sowie die Kosten für Pflegeleistungen im Haushalt nach Zeile 71.

### **Vereinfachte Steuererklärung**

#### **Vereinfachte Steuererklärung, Zeile 31 – Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale**

In der vereinfachten Steuererklärung werden in Zeile 31 die Werbungskosten für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgefragt. Die Überschrift lautet „Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale“. Wir schlagen vor, hier die entsprechende Formulierung aus der Anlage N „Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)“ zu übernehmen. Die Abfrage desselben Sachverhaltes in der Anlage N und der vereinfachten Steuererklärung sollte deckungsgleich sein.

### **Anlage Vorsorgeaufwand**

#### **Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 11 bis 45 – Basisbeiträge zur Krankenversicherung**

Beiträge zur Basiskrankenversicherung können steuerlich abgesetzt werden. Hat ein Arbeitnehmer aufgrund seiner Basisabsicherung einen Anspruch auf Krankengeld, wird der geleistete Beitrag pauschal in Höhe von 4 Prozent gekürzt. Die Beiträge sind die Zeilen 11 bis 15 einzutragen.

Rentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben nach Beginn der Rentenzahlung hingegen i.d.R. keinen Anspruch auf Krankengeld. Die Beiträge zur Krankenversicherung müssen in diesem Fall in Zeile 16 eingetragen werden. Vielen Steuerzahlern ist diese Unterscheidung nicht geläufig, wir bitten daher, in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung eine Erläuterung dazu vorzunehmen.

### **Anlage N**

#### **Anlage N, Zeile 6 ff. – Methode zur Dienstwagenbesteuerung**

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder sonstigen Privatfahrten zur Verfügung, gehört dieser Nutzungsvorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Viele Arbeitgeber wenden zur Ermittlung des Vorteils die pauschale 1-Prozent-Methode an, ohne die individuelle Situation des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Da der Arbeitnehmer nicht an das gewählte Verfahren gebunden ist, kann er in der Einkommensteuererklärung durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs von der Pauschal- zur Fahrtenbuchmethode wechseln. Wir regen an, für diesen Fall unter Zeile 6 eine entsprechende Zeile zur Berichtigung des Arbeitslohns aufzunehmen.

### **Anlage N, Zeile 26 – steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen**

In Zeile 26 werden die Einnahmen aus einer Tätigkeit als Übungsleiterfreibetrag bzw. aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfasst. Für diese Einnahmen haben sich in der Praxis die Begriffe Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag etabliert. Wir regen an, diese Begriffe in die Vordrucke zu übernehmen, um dem Steuerzahler das Auffinden dieser Zeile zu erleichtern. Zumindest sollten die Begriffe in der Anleitung zu Anlage N vermerkt und die Höhe der Freibeträge genannt werden.

### **Anleitung zur Anlage R**

#### **Anleitung zu Anlage R, Hinweis auf Besteuerung der Mütterrente**

Seit dem 1. Juli 2014 wird Müttern oder Vätern für die Erziehungszeiten ihrer vor 1992 geborenen Kinder die sogenannte „Mütterrente“ gezahlt. Bei der „Mütterrente“ handelt es sich um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht um eine – wie in den Medien häufig dargestellt – Extrarente. Daher sollte in der Anleitung zur Anlage R ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Mütterrente in der Mitteilung der Rentenversicherung zur Vorlage beim Finanzamt bereits berücksichtigt wird und Rentner keine zusätzlichen Eintragungen vornehmen müssen.

### **Anleitung zu Anlage V**

#### **Anleitung zu Anlage V, Zeile 7 – Bestimmung der „Angehörigen“**

In Zeile 7 der Anlage V wird abgefragt, ob das Objekt an Angehörige vermietet ist. Dieser Begriff wird von Laien oft anders verstanden, als im Steuerrecht vorgesehen. Wir regen an, den Begriff „Angehörige“ in der Anleitung zu Anlage V mit Beispielen zu erläutern.

### **Anlage Unterhalt**

#### **Anlage Unterhalt, Zeile 9 – Weiterer Unterstützungszeitraum**

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Unterstützungszeiträume anzugeben. Die in den Vordrucken gewählte Unterteilung in einen ersten und zweiten Unterstützungszeitraum ist jedoch nicht selbsterklärend. In Zeile 9 sollte in Klammern „(z. B. bei Unterbrechung)“ ergänzt werden.

#### **Anlage Unterhalt, Zeile 31 – Allgemeine Angaben zur unterstützten Person**

Unterhaltskosten können nur dann als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird. Dass die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers eine Pflichtangabe darstellt, sollte in den Formularen deutlicher hervorgehoben werden. Das Feld am oberen rechten Rand kann schnell übersehen werden. Wir regen an, die Zeile 31 entsprechend der Zeile 4 in der Anlage Kind zu gestalten. Zudem sollte ein Hinweis in die Anleitung zur Einkommensteuererklärung aufgenommen werden.

### **Neue Anlage**

#### **Neue Anlage: Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentempfänger**

Vor einigen Jahren wurde der Vordruck für die „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ eingeführt. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte auch Rentempfängern ein vereinfachtes Formular zur Verfügung stehen. Mehr als vier Millionen Rentner sind bereits heute verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Viele Senioren sind jedoch mit den umfangreichen Steuererklärungsformularen nicht (mehr) vertraut, weil sie beispielsweise in den Vorjahren keine

Einkommensteuererklärungen abgeben mussten. Viele Senioren äußern daher den Wunsch, die Vordrucke für Rentenempfänger zu vereinfachen und eine „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentenempfänger“ anzubieten. Wir regen daher an, einen entsprechenden Vordruck zu entwickeln.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.*

*22. Januar 2015*